

RS UVS Niederösterreich 1991/12/17 Senat-HO-91-008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1991

Rechtssatz

Für die Erfüllung der subjektiven Tatseite des§4 StVO über die Anhalte- und Meldepflicht genügt, daß dem Täter objektive Umstände zum Bewußtsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewußtsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (Knall, Seitenspiegel fehlte).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at